



Beihilferechtliche Hinweise zu Brillen und Kontaktlinsen nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt II Nr. 13

Stand: 01.07.2024

1 Inhalt

2	Grundsätzliches.....	1
3	Die Erstbeschaffung	1
4	Die Ersatzbeschaffung	2
4.1	Ersatzbeschaffung wegen einer Sehschärfenänderung	2
4.2	Ersatzbeschaffung nach Ablauf der Frist.....	2
5	Sportbrillen	3
6	Reinigungs- und Pflegemittel für Haftschalen.....	3
7	Sonnenbrillen	3
8	Bildschirmbrillen	3
9	Abschlusshinweis	3

2 Grundsätzliches

Brillen und Kontaktlinsen sind Hilfsmittel im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 10 Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW) und unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig.

Die Beihilfe unterscheidet bei der Beschaffung einer Sehhilfe die

- Erstbeschaffung
- Ersatzbeschaffung wegen einer Sehschärfenänderung
- Ersatzbeschaffung nach Ablauf einer bestimmten Frist.

Sind Kontaktlinsen verordnet oder gewählt worden, sind daneben die Aufwendungen für eine Brille nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen des zeitweisen Unterbrechens der Tragedauer von Kontaktlinsen (in Fällen ab acht Dioptrien, des irregulären Astigmatismus, der Anisometropie ab zwei Dioptrien) beihilfefähig.

3 Die Erstbeschaffung

Die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen) muss ärztlich verordnet worden sein. Danach entstehende Aufwendungen für die Ersatzbeschaffungen einer Brille oder von Kontaktlinsen sind ohne weitere ärztliche Verordnung beihilfefähig.

Die Aufwendungen für die Beschaffung der Gläser sind im angemessenen Umfang beihilfefähig.

Als angemessene Kosten für eine Erstbeschaffung von Kontaktlinsen gelten Aufwendungen von 170 € je Auge.



4 Die Ersatzbeschaffung

Bei einer Ersatzbeschaffung ist keine ärztliche Verordnung erforderlich.

Bei einer Ersatzbeschaffung besteht ein Wahlrecht für die Verwendung einer Brille oder von Kontaktlinsen.

Der Wechsel von einer Brille zu Kontaktlinsen oder von Kontaktlinsen zu einer Brille ist aus schwerwiegenden medizinischen Gründen (augenärztliche Begründung erforderlich) jederzeit beihilferechtlich möglich

Veränderungen gegenüber der ursprünglich verordneten Brillenausführung – wie z.B. Tönung oder Prismengläser – bedürfen jedoch immer einer ärztlichen Verordnung.

Für alle notwendigen Beschaffungen gilt:

- Die Sehschärfenbestimmung kann durch einen Optiker vorgenommen werden. Die Kosten sind bis zu 13 € beihilfefähig
- Aufwendungen für ein Brillengestell sind bis zu 70 € beihilfefähig
- Einschleifkosten der Gläser sind bis 25 € pro Glas beihilfefähig
- Mehraufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig.

4.1 Ersatzbeschaffung wegen einer Sehschärfeänderung

Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung sind bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erst ab einer Änderung der Sehschärfe um mindestens 0,5 Dioptrien beihilfefähig.

Bei der Beurteilung, ob eine Sehschärfeänderung um 0,5 Dioptrien vorliegt, können nur die Werte von Brillengläsern mit Brillengläsern und die Werte von Kontaktlinsen mit Kontaktlinsen verglichen werden.

Die Aufwendungen für die Gläser im Rahmen einer Ersatzbeschaffung sind im angemessenen Umfang beihilfefähig. Bei der Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen gelten auch hier die Aufwendungen von 170 € je Auge als angemessen.

4.2 Ersatzbeschaffung nach Ablauf der Frist

Bei gleichbleibender Sehschärfe, bzw. einer Änderung der Sehschärfe unter 0,5 Dioptrien sind folgende Beträge beihilfefähig:

Bei Brillen 3 Jahre nach der Erstbeschaffung bzw. letzten Beschaffung:

- Brillengläser bis 5,75 Dioptrien bis zu 220 €,
ab 6 Dioptrien bis zu 250 €
je Brillenglas,
- bis zu 70 € für das Gestell,
- Einschleifkosten bis 25 € je Brillenglas.



Bei Kontaktlinsen 2 Jahre nach der Erstbeschaffung bzw. letzten Beschaffung
- bis zu einem Höchstbetrag von 170 € je Auge.

Aufwendungen für die Refraktionsbestimmung beim Optiker sind jeweils bis zu 13 € beihilfefähig.

5 Sportbrillen

Zu Sportbrillen können mit Ausnahme bei Schülern, die diese Brillen während des Schulsports tragen müssen, keine Beihilfen gewährt werden.

Für Kontaktlinsen, die ausschließlich durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden (z. B. Sportlehrer), ist eine Beihilfengewährung ausgeschlossen.

6 Reinigungs- und Pflegemittel für Haftschalen

Reinigungs- und Pflegemittel für Haftschalen sind von der Beihilfefähigkeit ausgenommen. Beihilfefähig ist jedoch die Benetzungsflüssigkeit (Betriebsmittel) für solche Haftschalen, die beihilfenrechtlich als notwendig angesehen werden, soweit die Aufwendungen 100 € im Kalenderjahr übersteigen.

7 Sonnenbrillen

Aufwendungen für Sonnenbrillen sind nur bei zwingender medizinischer Indikation beihilfefähig. Mehraufwendungen für phototrope Gläser (zum Beispiel Colormaticgläser, Umbramaticgläser) sind nur bei Albinismus, Pupillotonie und totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig.

8 Bildschirmbrillen

Aufwendungen für eine Bildschirmbrille, ein Brillenetui sowie eine Brillenversicherung sind nicht beihilfefähig.

9 Abschlusshinweis

Diese Hinweise können das geltende Beihilferecht nicht vollständig abbilden.

Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebührennummern können Sie u.a. in der BVO NRW und in Anlage 3 Abschnitt II Nr. 13 nachlesen.

Zu beachten ist auch, dass die spätere Kostenerstattung sich nach den jeweils gültigen Vorschriften der Beihilfeverordnung NRW richtet. Bei der Berechnung des Beihilfeanspruchs muss damit gerechnet werden, dass die Aufwendungen möglicherweise nicht in vollem Umfang als **beihilfefähig** anerkannt werden. Ursache hierfür sind zum Teil unterschiedliche Rechtsauffassungen bei der Auslegung der Vorschriften der GOZ, zum Teil jedoch auch beihilferechtliche Besonderheiten, die eine vollständige Erstattung der Rechnung nicht zulassen.

Weitere Informationen unter www.beihilfe.nrw.de